

Sehr geehrte Heizwerksbetreiber!

Wir möchten auf folgende Änderung der Feuerungsanlagenverordnung (FAV) hinweisen, welche in den kommenden Jahren relevant wird:

Feuerungsanlagenverordnung (FAV):

Die **Feuerungsanlagenverordnung**, welche die Emissionsgrenzwerte unter anderem auch für Biomassekessel festlegt, wurde 2011 novelliert. Diese Veränderungen betreffen **auch bestehende Anlagen** vor allem in Bezug auf die **Staubgrenzwerte**. Bestehende Anlagen haben unabhängig von ihrer aufrechten Betriebsbewilligung bei Leistungserhöhung oder Erneuerung des Kessels die untenstehenden Grenzwerte (bei 11 v-% O₂) einzuhalten. Anlagen von 1-2 MW müssen demnach spätestens **2020** 50 mg/Nm³ einhalten, Anlagen von 2-5 MW ab **2018** 50 mg/Nm³, Anlagen > 5 MW ab **2018** 20 mg/Nm³. Achtung die Leistungsangaben beziehen sich auf die **Brennstoffwärmeleistung** (etwa 10% über der Kesselleistung). Wir ersuchen sich frühzeitig auf diese Änderung einzustellen und bei Fragen sich an uns zu wenden.

Brennstoffwärmeleistung:	< 1 MW	1 – 2 MW	2 – 5 MW	5 – 10 MW	> 10 MW
Neuanlagen	150	50	20	20	20
Bei Leistungserhöhung, Erneuerung		50	50*	20	20
Ab 1.1.2018			50*	20	20
Ab 1.1.2020		50			

* Bei Anlagen, bei denen 50 mg/Nm³ bereits vorgeschrieben war (Anlagen ab 1.1.2002); ansonsten 20 mg/Nm³ oder ohne techn. Anpassung möglich

Anmerkung: Ein Reststaubgehalt von 50 mg/Nm³ kann **dauerhaft** üblicherweise auch durch Rauchgaskondensationsanlagen sichergestellt werden.

Bundes-Förderungsaktion für frühzeitige Anpassung Staubfilter bei Biomasse-Kesselanlagen

- Förderungsangebot für die frühzeitige Anpassung von Biomasse-Kesselanlagen an die Grenzwerte der UFI (strenger als FAV)
- Förderungsätze nehmen über die Zeit ab
- Förderungsangebote laufen zwei Jahre vor Wirksamwerden der FAV-Grenzwertvorschriften aus (Einreichdatum zählt)
- Umsetzungszeit max. 6 Monate

Fördersatz	Thermische Nennleistung	
Einreichung bis	1.000 – 2.000 kW	2.000 – 5.000 kW
01.01.2016	20%	15%
01.01.2017	20%	-
01.01.2018	15%	-

Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	
1.000 – < 2.000 kW	50
≥ 2.000 – < 5.000 kW	20